

Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bayreuth vom 21.12.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung: „je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion/Stadtratsfraktionsgemeinschaft,“
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch den Stadtrat erfolgt
 - zu § 2 Abs. 2 Buchst. b) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,
 - zu § 2 Abs. 2 Buchst. c) bis k) auf Vorschlag der jeweiligen Einrichtungen, Verbände oder Vereinigungen,
 - zu § 2 Abs. 2 Buchst. l) auf Vorschlag des Seniorenbeirates.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayreuth, den 24. Juni 2026
STADT BAYREUTH

(Dr. Andreas Zippel)
Oberbürgermeister